

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Bebauungsplan Rothenburgsort 4**

Vom 16. Dezember 1980

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Rothenburgsort 4 vom 28. März 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) wird wie folgt geändert:

In der zeichnerischen Darstellung wird die Festsetzung „Baugrundstück für den Gemeinbedarf“ (Betriebsplatz — Freie und Hansestadt Hamburg) in die Festsetzung „dreigeschossiges Gewerbegebiet mit der Grundflächenzahl 0,8 und der Geschosßflächenzahl 2,0“ geändert.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedenmann niedergelegt. Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Änderung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 16. Dezember 1980.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Schornsteinfegerarbeiten**

Vom 16. Dezember 1980

Auf Grund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 mit den Änderungen vom 22. Juli 1976 und 26. November 1979 (Bundesgesetzblatt I 1969 Seite 1634, 1976 Seite 1873, 1979 Seite 1953) wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten vom 27. November 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 337) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Lüftungsanlagen im Sinne der Nummern 3.2, 3.3 und 3.4 der Anlage hat der Bezirksschornsteinfegermeister vor ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen und zu kennzeichnen.“